



Büro der Europaregion Tirol - Südtirol – Trentino

Ufficio della Regione Europea del Tirolo - Alto Adige – Trentino

THEMENLISTE UMWELT

INHALTSVERZEICHNIS

Laufende Konsultationen	3
2016 in Kraft tretende Rechtsvorschriften	3
Geplante Aufhebungen	4
Laufende Verfahren	5
Abfall	5
Kreislaufwirtschaftspaket.....	5
Luft	7
Luftpaket	7
Emissionshandel	11
Naturschutz	15
Überarbeitung NATURA 2000.....	15
Mehrjähriger Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.....	16
Sonstiges	16
Delegierte Richtlinie der Kommission zur Änderung – zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt – von Anhang IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich einer Ausnahmeregelung für Blei, Cadmium, sechswertiges Chrom und polybromierte Diphenylether (PBDE) in Ersatzteilen, die aus medizinischen Geräten oder Elektronenmikroskopen ausgebaut und für die Reparatur oder Wiederinstandsetzung von derartigen Geräten oder Mikroskopen verwendet werden.....	16
Ausbruch der vom Zika-Virus verursachten Epidemie.....	17

Verordnung über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008	17
Überarbeitung des GVO-Entscheidungsverfahrens	18
Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur	18
Tierarzneimittel	19
Verbot der Treibnetzfischerei.....	19
TTIP	19
Post 2015 – Sustainable Development Goals	20
Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung	21
Bestimmung der Energieerzeugnisse	22
Sicherheitsmerkmale auf der Verpackung von Humanarzneimitteln	23
Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen.....	23
Zwischenbewertung der Strategie der EU zur Erhaltung der biologischen Vielfalt.....	23
Bergbauabfallrichtlinie.....	23
Annahme der Änderungen des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe	24
Annahme der Änderung des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle	24
Weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon.....	24
Optionen der eu, den zugang zu arzneimittel zu verbessern.....	25
Übereinkommen von Minamata über Quecksilber	25
Technische Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen	25
Zur Beobachtung	25
Abgasskandal	25
COP21	26
Trinkwasser.....	28
Umwelthaftung	28
Richtlinie über die Infrastruktur für raumbezogene Informationen in Europa.....	29
Persistente Schadstoffe	29

Bekämpfung des illegalen Artenhandels.....	29
Umweltinspektionen.....	30
Zugang zu den Gerichten.....	30
Strategie für „Endocrine Disruptors“.....	31
Lärm.....	31
Strategische Umweltprüfung.....	32
Schadstofffreisetzung.....	32
Kraftstoffqualität.....	33
Umweltberichterstattung.....	33
Vertragsverletzungsverfahren.....	33

LAUFENDE KONSULTATIONEN

Thema	Beschreibung
<u>Öffentliche Konsultation zur Überprüfung der Richtlinie über Hafenauffangeinrichtungen (2000/59/EG)</u>	13.07.2016 – 16.10.2016
<u>Öffentliche Konsultation zu möglichen Maßnahmen zur Verbesserung der Umsetzung bestimmter Aspekte der Richtlinie über Altfahrzeuge, unter besonderer Berücksichtigung von Altfahrzeugen mit unbekanntem Verbleib</u>	29.06.2016 – 21.09.2016
<u>Halbzeitbewertung des LIFE-Programms</u>	17.06.2016 – 09.09.2016

2016 IN KRAFT TRETENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

Datum des Inkrafttretens	Bezeichnung
13.6.2016	VO (EU) Nr. 598/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union im Rahmen eines ausgewogenen Ansatzes sowie zur Aufhebung der RL 2002/30/EG
27.11.2016	RL (EU) 2015/720 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 zur Änderung der RL 94/62/EG betreffend die Verringerung des Verbrauchs von leichten Kunststofftragetaschen

GEPLANTE AUFHEBUNGEN

Titel	Bezeichnung
RL 91/692/EWG des Rates vom 23.12.1991 zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien	2016 wird die Kommission eine Mitteilung zur Gestaltung und zum Umfang der Eignungsprüfung der Überwachungs- und Berichtspflichten in der Umweltpolitik vorlegen, in dem auch Sofortmaßnahmen wie der Stand der RL zur Berichtsvereinheitlichung und der einschlägigen Fragebögen dokumentiert werden. Dazu zählt auch ein möglicher Aufhebungsvorschlag.
Fragebögen zu den Wasserrichtlinien (Entscheidung 95/337/EG)	Die Entscheidung fußt auf der RL zur Berichtsvereinheitlichung, die möglicherweise 2016 aufgehoben wird.

ABFALL

Maßnahme	Europäische Kommission	Europäisches Parlament	Rat
<p>KREISLAUFWIRTSCHAFTSPAKET</p> <p>Kreislaufwirtschaft:</p> <p>Zur Sicherstellung eines nachhaltigen Wachstums in der EU müssen unsere Ressourcen intelligenter und nachhaltiger genutzt werden. Es ist offensichtlich, dass das lineare Modell des Wirtschaftswachstums, auf das man sich früher verlassen hat, für die Erfordernisse der heutigen modernen Gesellschaft in einer globalisierten Welt nicht mehr geeignet ist. In einer Kreislaufwirtschaft wird der Wert von Produkten und Stoffen so lange wie möglich erhalten; Abfälle und Ressourcenverbrauch werden auf ein Mindestmaß beschränkt, und die Ressourcen bleiben in der Wirtschaft, nachdem ein Produkt sein Lebensende erreicht hat, und werden immer wieder verwendet, um weiterhin Wertschöpfung zu generieren. Mit diesem Modell lassen sich in Europa sichere Arbeitsplätze schaffen und Innovationen fördern, die für Wettbewerbsvorteile sorgen und ein Schutzniveau für Mensch und Umwelt schaffen, auf das Europa stolz sein kann.</p> <p>Website GD Umwelt</p>	<p>Die Kommission hat bereits im Jahr 2014 einen Vorschlag (COM(2014)0398) vorgelegt, diesen jedoch im März 2015 wieder zurückgezogen.</p> <p>Neuer Vorschlag: Maßnahmenpaket vom 2.12.2015, das überarbeitete Legislativvorschläge zu Abfällen sowie einen umfassenden Aktionsplan mit einem konkreten Mandat für die Amtszeit dieser Kommission umfasst.</p> <p>Mitteilung</p> <p>Aktionsplan</p> <p>Vorschlag Richtlinie über Abfälle</p> <p>Vorschlag Richtlinie über Verpackungsabfälle</p> <p>Vorschlag Richtlinie über Deponien</p> <p>Vorschlag Richtlinie über Elektronikabfälle</p> <p>Factsheet</p> <p>Schlüsselmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Finanzierung: 650 Mio. EUR (Horizont 2020) und 5,5 Mrd. EUR (Strukturfonds); • Maßnahmen zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung (- 50% bis 2030) • Qualitätsstandards für Sekundärrohstoffe • Ökodesign-Arbeitsprogramm für 2015-2017 • Überarbeitete VO für Düngemittel • Strategie für Kunststoffe • Maßnahmen zur Wiederverwendung von Wasser • Überarbeitet Legislativvorschläge für Abfälle mit Zielvorgaben 	<p>Nach der Rücknahme des Vorschlags der Kommission erstellte das Parlament eine Stellungnahme zur Ressourceneffizienz.</p> <p>2014/2208(INI)</p> <p>BE: PIETIKÄINEN Sirpa</p> <p>Entschließung in 1.Lesung</p> <p>Das EP begrüßt das neue Maßnahmenpaket. Es weist jedoch bereits darauf hin, dass die Maßnahmen in der Abfall-RL zu wenig seien.</p> <p>Pressemitteilung</p> <p>2015/0274(COD)</p> <p>Abfalldeponien</p> <p>BE: BONAFÈ Simona</p> <p>Änderung der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge, der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren sowie der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte</p> <p>Entscheidung des Ausschusses wird erwartet</p> <p>Debatte im Rat 04.03.2016</p> <p>2015/0276(COD)</p> <p>Verpackungen und Verpackungsabfälle</p> <p>BE: BONAFÈ Simona</p> <p>Entscheidung des Ausschusses wird erwartet</p> <p>Debatte im Rat 04.03.2016</p>	<p>Eine vorausschauende Klima- und Energiepolitik war eine der Prioritäten der NL-Ratspräsidentschaft für das erste Halbjahr 2016. Es sollen innovative Sektoren gefördert werden, die zum Wandel hin zu einer Kreislaufwirtschaft mit nachhaltiger Ressourcennutzung beitragen.</p> <p>Ergebnisse der Ratstagung 04.03.2016</p> <p>Ergebnisse der Ratstagung 20.06.2016</p> <p>Der Rat hat Schlussfolgerungen zum Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft verabschiedet. Dieser Plan soll dazu beitragen, Abfälle zu verringern und den Wert von Produkten, Materialien und Ressourcen in der Wirtschaft so lange wie möglich zu erhalten. In seinen Schlussfolgerungen bekräftigt der Rat, dass er dieses Ziels unterstützt und für den Übergang zu einem nachhaltigeren Modell, z.B. durch Reduzierung des Ressourcenverbrauchs, Förderung des Recyclings und eine bessere Abfallbewirtschaftung, eintritt.</p>

		<p>2015/0275(COD) Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle BE: BONAFÈ Simona Entscheidung des Ausschusses wird erwartet 04.03.2016 Debatte im Rat</p> <p>2015/0272(COD) Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge, der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren sowie der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte Entscheidung des Ausschusses wird erwartet 04.03.2016 Debatte im Rat</p> <p>Bis zum Ende des Jahres erwartet das EP zusätzliche Vorschläge für einen obligatorischen Produktpass und einen verbindlichen Indikator für Ressourceneffizienz von der KOM.</p>	
--	--	--	--

<p>KREISLAUFWIRTSCHAFT: VERORDNUNG ZUR FÖRDERUNG DER VERWENDUNG VON ORGANISCHEN UND ABFALLBASIERTE DÜNGEMITTELN</p> <p>Die geltende Düngemittelverordnung aus dem Jahr 2003 gewährleistet den freien Verkehr auf dem Binnenmarkt vor allem für konventionelle, nichtorganische Düngemittel, die in der Regel aus Bergwerken stammen oder chemisch erzeugt werden. Diese Verfahren erfordern einen großen Energieverbrauch und haben einen hohen CO₂-Ausstoß zur Folge. Innovative, aus organischen Stoffen hergestellte Düngeprodukte liegen außerhalb des Geltungsbereichs der geltenden</p>	<p>Die Kommission legt am 17.3.2016 einen ersten Rechtsakt im Rahmen des Pakets zur Kreislaufwirtschaft mit neuen Vorschriften für organische und abfallbasierte Düngemittel in der EU vor.</p> <p>COM (2016) 157</p> <p>Die Verordnung enthält gemeinsame Regeln für die Umwandlung von Bioabfällen in Rohstoffe, die für die Herstellung von Düngeprodukten verwendet werden können. Sie legt Anforderungen für die Sicherheit, Qualität und Etikettierung fest, die alle Düngeprodukte erfüllen müssen, um in der gesamten EU frei gehandelt werden zu können. Die Hersteller müssen künftig nachweisen, dass ihre Produkte diese Anforderungen und die Grenzwerte für organische und mikrobielle Kontaminanten sowie physikalische</p>		
---	--	--	--

<p>Düngemittelverordnung. Ihr Zugang zum Binnenmarkt hängt daher von der gegenseitigen Anerkennung zwischen den Mitgliedstaaten ab und ist aufgrund der unterschiedlichen nationalen Vorschriften oft schwierig.</p> <p>Die geltende Düngemittelverordnung berücksichtigt auch nicht Umweltprobleme, die durch Verunreinigungen durch Düngemittel in Böden, Binnen- und Meeresgewässern und letztlich in Lebensmitteln entstehen.</p> <p>Die Marktchancen für Unternehmen, die organische Düngeprodukte herstellen, sind erheblich. Heute werden erst 5 % der Bioabfälle recycelt. Jedoch könnten Schätzungen zufolge bis zu 30 % der nichtorganischen Düngemittel ersetzt werden, wenn mehr Bioabfälle wiederverwertet würden.</p>	<p>Verunreinigungen einhalten, bevor sie die CE-Kennzeichnung anbringen.</p> <p>Die neuen Regeln gelten für alle Arten von Düngemitteln zur Sicherstellung eines höchstmöglichen Niveaus an Bodenschutz. Mit der Verordnung werden strenge Grenzwerte für Kadmium in Phosphatdüngern eingeführt. Die Grenzwerte werden von 60 mg/kg auf 40 mg/kg (nach drei Jahren) und später auf 20 mg/kg (nach zwölf Jahren) gesenkt, was eine Verringerung der Risiken für Gesundheit und Umwelt bewirken wird.</p> <p>Da manche Düngeprodukte nicht in großer Menge produziert oder grenzüberschreitend gehandelt werden, schlägt die Kommission eine fakultative Harmonisierung vor: Entsprechend ihrer Geschäftsstrategie und der Art des Erzeugnisses können die Hersteller entscheiden, ob sie ihr Produkt mit der CE-Kennzeichnung versehen wollen, wodurch es im Binnenmarkt nach gemeinsamen europäischen Regeln frei handelbar wird, oder ob sie das Produkt nach nationalen, auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung im Binnenmarkt basierenden Regeln auf den Markt bringen wollen. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Grundsätze der besseren Rechtsetzung sowie der Subsidiarität berücksichtigt werden.</p>		
---	---	--	--

LUFT

Maßnahme	Europäische Kommission	Europäisches Parlament	Rat
<p>LUFTPAKET</p> <p>Mit dem Maßnahmenpaket für saubere Luft soll die Luftverschmutzung in der EU erheblich verringert werden. Die vorgeschlagene Strategie enthält Zielvorgaben für die Verringerung der gesundheitlichen und ökologischen Auswirkungen der Luftverschmutzung bis 2030 sowie Legislativvorschläge zur Umsetzung strengerer Normen für</p>			<p>Zwei Bestandteile des Maßnahmenpakets für saubere Luft fallen unter das ordentliche Gesetzgebungsverfahren, nämlich der Vorschlag zur Änderung der nationalen Emissionshöchstmengen und der Vorschlag für mittelgroße Feuerungsanlagen. Bei diesen beiden Gesetzgebungsvorschlägen sind also der Rat und das Europäische Parlament gemeinsam als Gesetzgeber tätig.</p>

<p>Emissionen und Luftverschmutzung.</p> <p>Das Maßnahmenpaket für saubere Luft besteht aus mehreren Komponenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Programm "Saubere Luft für Europa" – einer Strategie der Kommission, in der Maßnahmen beschrieben werden, mit denen sichergestellt werden soll, dass bestehende Ziele erreicht werden, und in der neue Zielvorgaben für die Luftqualität für den Zeitraum bis 2030 festgelegt werden • einer überarbeiteten Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen mit festen Emissionsobergrenzen für die sechs wichtigsten Schadstoffe • einem Vorschlag für eine Richtlinie zur Verringerung der Verschmutzung durch mittelgroße Feuerungsanlagen • einem Vorschlag zur Annahme der geänderten internationalen Regelung über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (Göteborg-Protokoll) auf EU-Ebene 			<p>Der Rat hat unlängst (im Dezember 2015) die Richtlinie über mittelgroße Feuerungsanlagen angenommen. Zu der Richtlinie über Höchstmengen für nationale Emissionen wurde eine allgemeine Ausrichtung festgelegt; der Beschluss des Parlaments steht noch aus.</p> <p>Der Vorschlag über das Göteborg-Protokoll erfordert einen Beschluss des Rates. Das Europäische Parlament muss daher seine Zustimmung erteilen, wenn der Rat den Legislativvorschlag annehmen möchte.</p>
<p>1. MITTEILUNG ÜBER DAS PROGRAMM „SAUBERE LUFT FÜR EUROPA“</p>	<p>Mitteilung vom 23.12.2013 über das Programm „Saubere Luft für Europa“</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Richtlinie werden Grenzwerte für Emissionen von Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden und Feinstaub aus mittelgroßen Feuerungsanlagen festgelegt.</p>		
<p>2. VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE ÜBER DIE</p>	<p>COM(2013)920</p> <p>Mit der von der EK vorgeschlagenen RL</p>	<p>2013/0443(COD)</p> <p>Verfahrensstand</p>	<p>Der Rat hat am 16.12.2015 eine allgemeine Ausrichtung zur vorgeschlagenen NEC-Richtlinie festgelegt. Es gab Gegenstimmen von</p>

VERRINGERUNG DER NATIONALEN EMISSIONEN BESTIMMTER LUFTSCHADSTOFFE

werden strengere nationale Emissionshöchstmengen eingeführt. Zudem wird vorgeschlagen, die Emissionen zweier neuer Schadstoffe, die nicht unter die bestehenden Vorschriften fallen, zu beschränken:

- ➔ Methan – ein starkes Treibhausgas
- ➔ Partikel – Feinstaub aus Quellen wie Straßenfahrzeugen, Schifffahrt und Ruß aus der Verbrennung

BE: [GIRLING Julie](#)

Abstimmung über [Änderungsanträge](#) im Plenum am 28.10.2015, allerdings noch keine Abstimmung über den gesamten Text, da noch keine Einigung mit dem Rat. (Das EP ist dem Rat dabei sehr entgegengekommen, um eine Einigung in 1. Lesung zu ermöglichen.)

Die Sache wurde an den Ausschuss zur nochmaligen Überprüfung zurückverwiesen.

Start der Trilogverhandlungen im ersten Halbjahr 2016.

20.06.2016 [Debatte](#) im Rat

AT/DK/PL und eine Enthaltung von DE.

[Pressemitteilung](#): Der Rat schlägt vor, den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität zuzugestehen. So ist beispielsweise vorgesehen, dass ein **Mittelwert der jährlichen Emissionen** aus den Emissionen des betreffenden sowie des vorherigen und des darauffolgenden Jahres gebildet werden darf. Diese Regelung kann angewendet werden, wenn ein Mitgliedstaat wegen besonders niedriger oder hoher Temperaturen oder wegen unvorhergesehener Konjunkturschwankungen in einem bestimmten Jahr nicht in der Lage ist, seine Verpflichtung zu erfüllen.

In einigen Fällen soll es zudem möglich sein, für einen begrenzten Zeitraum die Überschreitung der Höchstmenge bei einem Schadstoff mit einer entsprechenden Verringerung eines anderen Schadstoffs **auszugleichen**.

Außerdem könnte im Falle einer **außergewöhnlichen** Unterbrechung beziehungsweise eines außergewöhnlichen Verlustes von Kapazitäten in der Strom- oder Wärmeversorgung davon ausgegangen werden, dass ein Mitgliedstaat seine Verpflichtungen einhält.

Man einigte sich auf das Ziel der Reduktion der vorzeitigen Todesfälle um 48%.

AT stimmte den Werten im Anhang II nicht zu (SO₂ -41%, NO_x -71%, NMVOC -36%, NH₃ -18%, PM_{2,5} -46%)

DE gehen die Ammoniak-Ziele zu weit und man wünscht sich eine Fristverlängerung für das „pollutant swapping“ auf 5 Jahre.

Die allgemeine Ausrichtung des Rates dient als **Grundlage für die Verhandlungen mit dem EP**, bei denen so rasch wie möglich eine Einigung erzielt werden soll.

[Ergebnisse](#) der Ratssitzung am 20.06.2016

			<p>Die Minister haben eine Bilanz der Beratungen über die neuen Vorschriften und Grenzwerte für Luftschadstoffe, die sog. NEC-Richtlinie, gezogen. Der Vorsitz unterrichtete die Minister über den Stand der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament.</p> <p>Pressemitteilung 30.06.2016</p> <p>Am 30. Juni 2016 haben der Rat und das Europäische Parlament eine vorläufige Einigung über eine Richtlinie zur Reduzierung der Emissionen von Luftschadstoffen erzielt. Diese sogenannte neue NEC-Richtlinie sieht strengere nationale Grenzwerte für den Zeitraum von 2020 bis 2029 und ab 2030 vor.</p> <p>Überarbeitete Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen (NEC-Richtlinie)</p>
<p>3. RICHTLINIENVORSCHLAG ZU MITTELGROßEN FEUERUNGSANLAGEN</p> <p>28.11.2015 – Akt publiziert im Amtsblatt Richtlinie (EU) 2015/2193</p>	<p>COM(2013)919</p>	<p>2013/0442 (COD)</p> <p>Verfahrensstand BE: Grzyb Andrzej Angenommener Text (07.10.2015)</p>	<p>Richtlinie wurde am 10.11.2015 vom Rat nach der 1. Lesung des EP verabschiedet.</p>
<p>4. VORSCHLAG ZUR ANNAHME DER GEÄNDERTEN INTERNATIONALEN REGELUNG ÜBER WEITRÄUMIGE GRENZÜBERSCHREITENDE LUFTVERUNREINIGUNG (GÖTEBORG-PROTOKOLL) AUF EU-EBENE</p> <p>Änderung des Protokolls von 1999 zur Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon.</p> <p>Das Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung ist der wichtigste internationale</p>	<p>Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Annahme der Änderung des Göteborg-Protokolls</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Änderung des Protokolls von 1999 werden neue nationale Emissionsreduktionsverpflichtungen ab 2020 festgelegt. Sie bezieht sich auf vier Luftschadstoffe - Schwefel (vor allem Schwefeldioxid), Stickstoffoxide, Ammoniak und flüchtige organische Verbindungen außer Methan - sowie Feinstaub.</p> <p>Insbesondere umfasst die Änderung Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Verringerungen der Emissionen von Ruß ➔ eine Aktualisierung der 	<p>2013/0448(NLE)</p> <p>Verfahrensstand</p> <p>BE: LA VIA Giovanni</p> <p>Vorbereitungsphase.</p>	<p>Dieser Vorschlag wird derzeit im Rat erörtert.</p>

<p>Rechtsrahmen für Zusammenarbeit und Maßnahmen zur Begrenzung, schrittweisen Verringerung und Vermeidung der Luftverschmutzung. 2012 wurde das Protokoll geändert, und es wurden zwei neue Anhänge hinzugefügt. Mit den Änderungen sollen die Bemühungen zur Verwirklichung der Ziele in Bezug auf den langfristigen Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt gestärkt werden. Die Änderungen des Protokolls müssen nun von der EU genehmigt werden.</p>	<p>Emissionsgrenzwerte im Anhang des Protokolls → neue Normen für den Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen außer Methan in Produkten</p> <p>Zudem wird mit der Änderung die Berichtspflicht in Bezug auf Luftschadstoffemissionen ergänzt.</p>		
<p>EMISSIONSHANDEL</p> <p>Das 2005 eingeführte EU EHS hat zum Ziel, die von der EU angestrebte Reduzierung der Treibhausgasemissionen auf wirtschaftlich effiziente Weise zu verwirklichen. Es beruht auf dem Konzept von "Obergrenzen und Handel": Alljährlich legt die EU für die Gesamtemissionen, die von den unter das System fallenden Kraftwerken, energieintensiven Industrien und gewerblichen Luftfahrtunternehmen verursacht werden, eine Obergrenze fest. Innerhalb dieser Grenze können Unternehmen Emissionszertifikate an- und verkaufen. Jedes Zertifikat berechtigt zum Ausstoß von einer Tonne CO₂, dem wichtigsten Treibhausgas, bzw. der entsprechenden Menge eines anderen Treibhausgases.</p> <p>Von 2013 bis 2020 wird die Obergrenze jährlich um 1,74 % gesenkt. Ab 2021 wird diese jährliche Senkung auf 2,2 % gesteigert, wodurch das neue Ziel der EU für die Reduzierung von Emissionen bis 2030 zum Ausdruck gebracht wird.</p>	<p>Vorschlag für eine RICHTLINIE zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung der Kosteneffizienz von Emissionsminderungsmaßnahmen und zur Förderung von Investitionen in CO₂-effiziente Technologien.</p> <p>COM(2015) 0337 final</p> <p>Dies ist der erste Legislativvorschlag zur Umsetzung der Zusage der EU, die europäischen Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 40 % zu senken.</p> <p>Factsheet</p> <p>Die Kommission schlägt vor, dass eine Marktstabilitätsreserve eingerichtet wird. Diese wäre ab 2021 operationell. Die vorgeschlagene Marktstabilitätsreserve würde so funktionieren, dass sie in Situationen, in denen die in Umlauf befindliche Menge an Zertifikaten außerhalb einer bestimmten vorab definierten Spanne liegt, eine Anpassung der jährlich versteigerten Emissionszertifikate auslöst.</p> <p>Die Einrichtung der Marktstabilitätsreserve ließe die Menge der Zertifikate, die im</p>	<p>2015/0148(COD)</p> <p>Verfahrensstand</p> <p>BE: DUNCAN Ian</p> <p>07.09.2015 Überweisung zum Ausschuss</p> <p>10.03.2016 Überweisung zum assoziierten Ausschuss</p> <p>Die Entscheidung des Ausschusses wird erwartet.</p>	<p>Der Vorschlag wird derzeit in den Ratsgruppen erörtert.</p>

<p><u>Überblick</u></p> <p>Die polnische Regierung hat eine Klage gegen das neue EHS eingebracht. Sie ist der Meinung, dass die neue Marktstabilitätsreserve zu früh eingerichtet wird. Dies würde zu Marktverzerrungen führen.</p> <p><u>Artikel</u> (Euractive 7.1.2016)</p>	<p>Rahmen des EU EHS kostenlos an Industrieunternehmen zugeteilt werden, unverändert. Auch die Gesamtmenge der in der EU verfügbaren Zertifikate (die "EHS-Obergrenze") bliebe unverändert. Zertifikate für Luftverkehrsemissionen werden von diesem Vorschlag nicht erfasst.</p>		
--	---	--	--

<p>GENEHMIGUNG UND DIE MARKTÜBERWACHUNG VON KRAFTFAHRZEUGEN SOWIE VON SYSTEMEN, BAUTEILEN UND SELBSTÄNDIGEN TECHNISCHEN EINHEITEN FÜR DIESE FAHRZEUGE</p> <p>Die vorgeschlagene Verordnung wird Verbesserungen in drei wichtigen Bereichen bewirken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stärkere Unabhängigkeit und bessere Qualität bei den Prüfungen, die Voraussetzung dafür sind, dass Autos in Verkehr gebracht werden; • Einführung eines wirksamen Systems für die Marktüberwachung bereits in Betrieb genommener Fahrzeuge; • Stärkung des Systems der Typgenehmigung durch mehr europäische Aufsicht. <p><u>Weitere Informationen</u></p>	<p>Vorschlag für eine Verordnung über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge</p> <p><u>COM/2016/031 final</u></p> <p>Die Europäische Kommission will mit neuen Legislativvorschlägen dafür sorgen, dass sich Automobilhersteller streng an alle Sicherheits-, Umwelt- und Herstellungsanforderungen der EU halten.</p> <p>Durch sie wird die Richtlinie 2007/46/EG („Rahmenrichtlinie“) aufgehoben.</p>	<p><u>2016/0014(COD)</u></p> <p>BE: <u>DALTON Daniel</u></p> <p>04.02.2016 Überweisung zum Ausschuss</p> <p>Entscheidung des Ausschusses wird erwartet</p>	
--	--	--	--

<p>EMISSIONSGRENZWERTE UND TYPGENEHMIGUNG FÜR VERBRENNUNGSMOTOREN FÜR NICHT FÜR DEN STRABENVERKEHR</p>	<p><u>COM(2014)0581</u></p> <p>Der Vorschlag sieht strengere Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte</p>	<p>2014/0268(COD)</p> <p>BE: <u>GARDINI Elisabetta</u></p> <p><u>Verfahrensstand</u></p>	
---	---	--	--

<p>BESTIMMTE MOBILE MASCHINEN UND GERÄTE</p> <p>Aufhebung der RL 97/68/EC</p>	<p>mobile Maschinen und Geräte (NSBMMG) vor. Zudem enthält er harmonisierte Vorschriften für das Inverkehrbringen dieser Motoren auf dem EU-Markt.</p> <p>Die neue Verordnung wird ein Sammelsurium von 28 nationalen Rechtsvorschriften in diesem Bereich ersetzen. Durch sie wird darüber hinaus eine äußerst komplexe Richtlinie mit 15 Anhängen aufgehoben, die seit ihrer Annahme im Jahr 1997 acht Mal geändert wurde.</p> <p>NSBMMG = kleine Gartengeräte und tragbare Geräte (Rasenmäher, Kettensägen usw.), Baumaschinen (Bagger, Lademaschinen, Planiermaschinen usw.) und landwirtschaftliche Maschinen (Erntemaschinen, Kultivatoren usw.) und sogar Triebwagen, Lokomotiven und Binnenschiffe.</p> <p>Die neue Verordnung betrifft die folgenden Hauptluftschadstoffe: Stickoxide (NO_x), Kohlenwasserstoffe (HC), Kohlenmonoxide (CO) und Partikelmaterie.</p> <p>Pressemitteilung</p>	<p>Bericht (Ausschuss)</p> <p>04.07.2016 Debatte im Plenum</p> <p>05.07.2016 Entschließung in erster Lesung</p> <p>Unterzeichnung des Aktes wird erwartet</p>	<p>18.07.2016 Text vom Rat angenommen</p> <p>Pressemitteilung</p> <p>Im September wird die Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.</p> <p>Die neuen harmonisierten Typgenehmigungsverfahren für neue Motoren, die in nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten eingebaut sind, werden schrittweise eingeführt und gelten dann je nach Art des Motors ab 2018 oder spätestens ab 2020.</p>
--	--	---	--

<p>VERRINGERUNG DER SCHADSTOFFEMISSIONEN VON STRAßENFAHRZEUGEN</p> <p>Änderung der Verordnung (EU) Nr 715/2007 Änderung der Verordnung (EU) Nr 595/2009</p>	<p>COM(2014)0028</p> <p>Der Schwerpunkt dieses Entwurfs liegt in den Bereichen, in denen Markt- und Regulierungsversagen die Bewältigung der übergeordneten Herausforderungen behindern, die sich aus dem Kontext der Luftqualitätsziele der EU und der Agenda für bessere Rechtsetzung ergeben.</p>	<p>2014/0012(COD)</p> <p>BE: DESS Albert</p> <p>Verfahrensstand Bericht</p> <p>Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität sind grundsätzlich zu begrüßen. Kfz-Hersteller sollten jedoch nicht übereilt zu Maßnahmen getrieben werden, die für sie</p>	<p>Der Vorsitz des Rates und das Europäische Parlament trafen sich am 19. November 2015 zum zweiten Mal zu Verhandlungen über eine Überarbeitung der geltenden Rechtsvorschriften zur Verringerung der Emissionen von Straßenfahrzeugen.</p> <p>Einer der wenigen noch offenen Punkte ist das Verfahren für künftige Entscheidungen über Emissionstests unter realen Fahrbedingungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Übereinstimmungsfaktor (Verhältnis zwischen</p>
--	--	--	--

		<p>eine unverhältnismäßige Belastung darstellen.</p> <p>23.09.2015 Entscheidung des Ausschusses, interinstitutionelle Verhandlungen zu eröffnen</p> <p>1. Lesung wird erwartet</p>	<p>der Obergrenze für einen Schadstoff bei der Testmessung und der gesetzlichen Obergrenze für diesen Schadstoff).</p> <p>Der Rat schlägt vor, die vollständige Einbeziehung der beiden Gesetzgeber (Rat und Europäisches Parlament) zu garantieren; damit soll das bestehende Verfahren ersetzt werden, bei dem sie lediglich ein Vetorecht zu einem Vorschlag haben, über den ein technischer Ausschuss der Kommission abgestimmt hat. Diese Frage muss jedoch noch eingehender erörtert werden, möglicherweise im Rahmen eines nächsten Trilogs.</p>
<p>NEUE RDE-PRÜFMETHODE</p> <p>Es handelt sich bei dem Rechtsakt um eine dem Regelungsverfahren mit Kontrolle unterliegende Verordnung der Kommission.</p> <p>Der Rechtsrahmen für Emissionstests im praktischen Fahrbetrieb soll noch um zwei weitere Pakete ergänzt werden.</p>	<p><u>Erstes Maßnahmenpaket</u></p> <p><u>Zweites Maßnahmenpaket</u></p> <p>Die Messung der Emissionen erfolgt derzeit anhand eines Laborprüfzyklus (Neuer europäischer Fahrzyklus, NEFZ), der nicht die Emissionen von Kraftfahrzeugen unter normalen Fahrbedingungen widerspiegelt. Um diesem Defizit entgegenzuwirken, arbeitet die Kommission seit einiger Zeit an Verfahren für die Prüfung von Emissionen im praktischen Fahrbetrieb (Real Driving Emission, RDE). Sie werden die derzeitigen Laborprüfungen ersetzen und dienen der Beurteilung der Emissionen von Fahrzeugen auf Straßen.</p> <p>Über das neue Verfahren wurde im Mai 2015 von dem zuständigen Regelungsausschuss (Technischer Ausschuss „Kraftfahrzeuge“, TCMV), in dem alle Mitgliedstaaten vertreten sind, entschieden.</p> <p>Das RDE-Verfahren ergänzt die laborgestützten Verfahren. Dies bedeutet, dass das Auto im Freien und auf tatsächlichen Straßen gefahren wird, wobei es nach dem Zufallsprinzip beschleunigt und abgebremst wird. Die Schadstoffemissionen werden mit transportablen Emissionsmeseinrichtungen</p>	<p>Einwände gemäß Artikel 106 GO: Verfahren für Emissionstests unter realen Fahrbedingungen: → Komitologiebeschluss</p> <p><u>2015/3029(RSP)</u></p> <p>Der Vorschlag des Umweltausschusses gegen die Entscheidung zu stimmen wurde vom Plenum am 3.2.2016 abgelehnt.</p> <p><u>Pressemitteilung</u></p>	<p>Am 12. Februar 2016 hat der Rat grünes Licht für die Annahme des zweiten Pakets mit Vorschriften für Tests zur Messung der Emissionen im praktischen Fahrbetrieb (Real Driving Emissions/RDE) gegeben. Die neuen Tests sollen eine genauere Messung der Schadstoffemissionen von Pkw und anderen leichten Fahrzeugen ermöglichen.</p> <p><u>Übersicht</u></p> <p>Im Anschluss an diesen Beschluss des Rates kann die Kommission die Verordnung erlassen.</p>

	(portable emission measuring systems, PEMS) gemessen, die am Fahrzeug befestigt werden. Durch die RDE-Prüfung lassen sich die derzeit beobachteten Diskrepanzen zwischen den im Labor und den auf der Straße unter realen Bedingungen gemessenen Emissionswerten reduzieren; so kann ferner der Manipulation durch Abschaltvorrichtungen zum großen Teil entgegengewirkt werden. FAQ		
EMISSIONEN VON LEICHTEN PERSONENKRAFTWAGEN UND NUTZFAHRZEUGEN (EURO 6)	Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 6) (23.11.2015)	2015/2988(RPS) Regelungsverfahren mit Kontrolle - Einwände gemäß Artikel 106 GO 3.2.2016 Abstimmung: Vorschlag im Plenum abgelehnt. Zusammenfassung (englisch)	

KOSTENEFFIZIENTE EMISSIONSREDUKTIONEN UND INVESTITIONEN IN CO2-ARME TECHNOLOGIEN	COM(2015)0337	2015/0148(COD) BE: DUNCAN Ian 07.09.2015 Überweisung zum Ausschuss Berichtsentwurf Entscheidung des Ausschusses wird erwartet	
---	-------------------------------	---	--

NATURSCHUTZ

Maßnahme	Europäische Kommission	Europäisches Parlament	Rat
ÜBERARBEITUNG NATURA 2000	Arbeitsprogramm KOM 2015: Eignungsprüfung der • Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung		

<p>1. FLORA-FAUNA-HABITAT</p> <p>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 in zuletzt gültiger Fassung</p> <p>2. VOGELSCHUTZRICHTLINIE</p> <p>Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten in <u>zuletzt gültiger Fassung</u></p>	<p>der wildlebenden Vogelarten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. <p><u>Öffentliche Konsultation</u> vom 30.4. -24.7.2015</p> <p>Fitness-Check Konferenz am 20.11.2015 <u>Zusammenfassung der Evaluationsstudie</u></p> <p>Weiterer Zeitplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dezember 2015: Finalisierung der Studie • 2. Hälfte 2016: Publikation des Berichts der Kommission über die Ergebnisse des Fitness Checks. 		
<p>MEHRJÄHRIGER WIEDERAUFFÜLLUNGSPLAN FÜR ROTEN THUN IM OSTATLANTIK UND IM MITTELMEER</p> <p>Aufhebung der VO (EU) Nr. 302/2009</p>	<p>Verordnungsvorschlag der Kommission: <u>COM(2015)0180</u></p>	<p>2015/0096(COD)</p> <p>BE: MATO Gabriel <u>Verfahrensstand</u></p> <p>Debatte im Plenum 18.1.2016</p> <p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>23.06.2016 <u>EntschlieÙung</u> in 1. Lesung</p> <p>Unterzeichnung des Aktes wird erwartet</p>	<p>18.07.2016 Text im Rat angenommen</p> <p><u>Pressemitteilung</u></p> <p>Mit der Verordnung werden die von der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) zwischen 2012 und 2014 angenommenen Maßnahmen in Unionsrecht umgesetzt. Die Verordnung wird Ende 2016 rechtskräftig und anwendbar.</p>

SONSTIGES

Maßnahme	Europäische Kommission	Europäisches Parlament	Rat
DELEGIERTE RICHTLINIE DER KOMMISSION ZUR ÄNDERUNG –	<u>C(2016) 748 final</u>	<u>2016/2577(DEA)</u>	11.04.2016 Richtlinie nicht vom Rat abgelehnt

<p>ZWECKS ANPASSUNG AN DEN TECHNISCHEN FORTSCHRITT – VON ANHANG IV DER RICHTLINIE 2011/65/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES BEZÜGLICH EINER AUSNAHMEREGLUNG FÜR BLEI, CADMIUM, SECHSWERTIGES CHROM UND POLYBROMIERTE DIPHENYLETHER (PBDE) IN ERSATZTEILEN, DIE AUS MEDIZINISCHEN GERÄTEN ODER ELEKTRONENMIKROSKOPEN AUSGEBAUT UND FÜR DIE REPARATUR ODER WIEDERINSTANDSETZUNG VON DERARTIGEN GERÄTEN ODER MIKROSKOPEN VERWENDET WERDEN</p>		<p>21.04.2016 Richtlinie nicht vom Parlament abgelehnt Delegierte Richtlinie tritt in Kraft.</p>	
<p>AUSBRUCH DER VOM ZIKA-VIRUS VERURSACHTEN EPIDEMIE</p>	<p>Die Europäische Kommission stellte am 15.03.2016 10 Mio. EUR für die Erforschung des Zika-Virus bereit Pressemitteilung Website Gesundheitswesen (englisch) 30.05.2016 Vermerk der Kommission</p>	<p>2016/2584(RSP) BE: SCHREIJER-PIERIK Annie GROOTE Matthias PIECHA Bolesław G. FARIA José Inácio KONEČNÁ Kateřina HÄUSLING Martin PEDICINI Piernicola 10.3.2016: Debatte im Plenum 13.04.2016 Entschließung des Parlaments in 1. Lesung</p>	<p>Ratssitzung 16.-17.06.2016 Kommission informierte den Rat über seine Unterstützung der Mitgliedsstaaten angesichts des Zika-Virus</p>
<p>VERORDNUNG ÜBER QUECKSILBER UND ZUR AUFHEBUNG DER VERORDNUNG (EG) NR. 1102/2008</p>	<p>2.2.2016: COM/2016/039 final Die Union und 26 Mitgliedstaaten haben ein im Rahmen des UNEP ausgehandeltes neues internationales Übereinkommen über Quecksilber 1 unterzeichnet. Das Übereinkommen betrifft den gesamten</p>	<p>2016/0023(COD) BE: ECK Stefan 04.02.2016 Überweisung zum Ausschuss Entscheidung des Ausschusses wird erwartet.</p>	

	<p>Lebenszyklus von Quecksilber vom primären Quecksilberbergbau bis zur Quecksilberabfallentsorgung und zielt darauf ab, die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor anthropogenen Emissionen von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in die Luft, das Wasser und den Boden zu schützen.</p>		
<p>ÜBERARBEITUNG DES GVO-ENTSCHEIDUNGSVERFAHRENS</p>	<p>COM(2015)0177 final</p> <p>22.04.2015: Veröffentlichung Verordnungsvorschlag zur Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Verwendung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen; neuer Artikel 34a soll in die Verordnung aufgenommen werden; es werden strenge Kriterien an Verbote oder Beschränkungen gestellt: Die Maßnahmen müssen im Einzelfall und auf Basis von zwingenden Gründen (andere als in der Sicherheitsbewertung der EFSA geprüfte Gründe) getroffen werden, sie müssen verhältnismäßig und nicht diskriminierend sowie mit dem EU-Binnenmarkt und internationalen Handelsregelungen (WTO) konform sein.</p> <p>Zudem wurde eine Mitteilung über die Überprüfung des Entscheidungsprozesses in Bezug auf genetisch veränderte Organismen (GVO) vorgelegt.</p>	<p>2015/0093 (COD)</p> <p>Verfahrensstand</p> <p>BE: LA VIA Giovanni</p> <p>Bericht</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Parlament den Vorschlag der Kommission abzulehnen.</p> <p>28.10.2015 – Legislative EntschlieBung des Parlaments</p> <p>Das Plenum lehnt den Vorschlag der Kommission ab. Der Entwurf des Gesetzgebungsakts sei nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar. Es fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag zurückzuziehen und einen neuen Vorschlag vorzulegen.</p>	<p>Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates vom 21.12.2015, Dok. Nr. 15529/15.</p> <p>Fazit: Auf der Grundlage des Kommissionsvorschlags in seiner jetzigen Fassung gibt es ernsthafte Zweifel daran, dass Beschränkungen oder Verbote, die die Mitgliedstaaten auf der Grundlage des in die Verordnung 1829/2003 einzufügenden neuen Artikels 34a erlassen könnten, mit den Regeln des Binnenmarkts und der WTO vereinbar wären.</p> <p>Der Standpunkt des Rates in 1. Lesung wird erwartet</p>
<p>GENEHMIGUNG UND ÜBERWACHUNG VON HUMAN- UND TIERARZNEIMITTELN UND ZUR ERRICHTUNG EINER EUROPÄISCHEN ARZNEIMITTEL-AGENTUR</p>	<p>Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur.</p> <p>COM/2014/0557 final</p>	<p>2014/0256(COD)</p> <p>BE: TĂNĂSESCU Claudiu Ciprian</p> <p>09.03.2016 Debatte im Plenum</p> <p>10.03.2016 EntschlieBung in 1.Lesung</p> <p>10.03.2016 Angelegenheit wurde an den Ausschuss zurückverwiesen</p>	

TIERARZNEIMITTEL	Vorschlag für eine Verordnung über Tierarzneimittel COM/2014/0558 final	2014/0257(COD) BE: GROSSETÊTE Françoise 17.02.2016 Abstimmung im Ausschuss Berichtsentwurf 10.03.2016 Entschließung in 1. Lesung 10.03.2016 Angelegenheit an den Ausschuss zurückverwiesen	Ergebnisse der Ratstagung vom 14.-15.12.2015
-------------------------	--	---	--

VERBOT DER TREIBNETZFISCHEREI	COM(2014)0265 Die Europäische Kommission will in allen EU-Gewässern den Einsatz von Treibnetzen verbieten. Zwar gilt bereits ein Verbot der Treibnetzfischerei für bestimmte Bestände weit wandernder Fischarten, die Praxis gibt aber weiterhin Anlass zur Sorge. Um die Umgehung der Vorschriften zu bekämpfen, soll nach dem Kommissionsvorschlag die Treibnetzfischerei in der EU sowie das Mitführen von Treibnetzen an Bord von Fischereifahrzeugen vollständig verboten werden. Um jedes Missverständnis auszuschließen, wird mit dem Vorschlag auch die Definition des Begriffs „Treibnetz“ genauer gefasst.	2014/0138(COD) BE: BRIANO Renata BE ENVI: AFFRONTE Marco Verfahrensstand Änderungsanträge 03.07.2014 Überweisung zum Ausschuss Entscheidung des Ausschusses wird erwartet.	
TTIP	Verhandlungsrunden: 1. 7.-12.07.2013 in Washington DC 2. 11.-15.11.2013 in Brüssel 3. 16.-21.12.2013 in Washington DC 4. 10.-14.03.2014 in Brüssel 5. 19.- 23.05.2014 in Arlington, Virginia 6. 14.-18.7.2014 in Brüssel 7. 29.09.-3.10.2014 in Maryland, USA (Link zur Presseerklärung) 8. 2.-6. Februar 2015 in Brüssel (Link zum Bericht) 9. 20.-24. April 2015 in New York (Link zum Bericht) 10. 13.-17. Juli 2015 in Brüssel 11. 19. bis 23. Oktober 2015 in Miami (USA) 12. 22. -26. Februar 2016 in Brüssel (Link) 13. 25-29. April 2016 in New York (Bericht) 14. 11.-15. Juli 2016 in Brüssel (Link) Treffen der Advisory Group	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Mai 2013 (Link) 2013/2558(RSP) BE: Bernd Lange (S&D) Verabschiedung der Stellungnahme in der Plenarsitzung am 8.7.2015 (Bericht)	

	<p>27.3.2014: Konsultation zu Investorenschutz (Link)</p> <p>Mai 2014: EU veröffentlicht Verhandlungspositionen in fünf Bereichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Chemikalien 2. Kosmetika 3. Kraftfahrzeuge 4. Arzneimittel 5. Textilien und Bekleidung <p>Zusammenfassung</p> <p>Juli 2014: Informationen der Kommission über Schutz öffentlicher Dienstleistungen in TTIP und anderen Handelsabkommen</p> <p>Juli 2014: Information der Kommission zu TTIP und Kultur (Link)</p> <p>Oktober 2014: Kommission veröffentlicht Brief zu TTIP und Chemikalien (Link zum Brief)</p> <p>Januar/Februar 2015: DG Handel veröffentlicht Verhandlungstexte durch Positionspapiere und Merkblätter im Rahmen einer Transparenzinitiative (Link)</p> <p>Januar 2015: Kommissarin Malmström legt Bericht über die Ergebnisse der Konsultation zum Investitionsschutz vor – Mehrheit der Beteiligten lehnt einen Investitionsschutz in TTIP ab</p> <p>Frühling 2015: Konzeptpapier zur Ausgestaltung des Investitionsschutzes und der Investor-Staat-Streitbeilegung (Link)</p> <p>September 2015: KOM veröffentlicht Vorschlag zur Investitionsgerichtbarkeit vor mit dem Ziel, ein transparenteres Verfahren einzuführen (Link). Der Vorschlag für die Investitionsgerichtsbarkeit wurde den Vereinigten Staaten offiziell übermittelt und veröffentlicht.</p> <p>November 2015: Vorschlag für ein Kapitel über Handel, nachhaltige Entwicklung sowie arbeits- und umweltrechtliche Fragen (Link).</p> <p>März 2016: Kommission veröffentlicht mehr TTIP Dokumente um die Transparenz während der Verhandlungen zu gewährleisten</p> <p>Juli 2016: Kommission veröffentlicht mehr TTIP Dokumente um die Transparenz während der Verhandlungen zu gewährleisten</p>		
<p>POST 2015 – SUSTAINABLE DEVELOPMENT GOALS</p>	<p>Die EU hat in diesem Prozess von Anfang an eine Führungsrolle übernommen und will nun die Agenda weiter voranbringen, und zwar sowohl innerhalb der EU (z. B. über künftige EU-Initiativen wie etwa die Strategie zur</p>		

<p><u>UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung</u></p> <p>Enthält 17 ehrgeizige Ziele für nachhaltige Entwicklung und 169 damit verbundene Zielvorgaben</p> <p><u>Pressemitteilung</u></p>	<p>Kreislaufwirtschaft, die auf nachhaltigere Produktions- und Konsummuster setzt) als auch im Rahmen der Außenpolitik der EU durch Unterstützung der Anstrengungen anderer Länder – insbesondere der ärmsten unter ihnen – zur Umsetzung der Agenda.</p> <p>Neue Initiative im AP 2016: Auf der Grundlage der Überprüfung der „Strategie Europa 2020“ und der internen und externen Umsetzung der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung soll im Rahmen dieser Initiative ein neues Konzept vorgestellt werden, das Wirtschaftswachstum und soziale und ökologische Nachhaltigkeit in Europa über das Jahr 2020 hinaus gewährleistet.</p> <p><u>Tagesordnung</u> für nachhaltige Entwicklung</p> <p><u>Finanzierung von nachhaltiger Entwicklung nach 2015</u></p>		
---	---	--	--

<p>SÄUGLINGSANFANGS NAHRUNG UND FOLGENAHRUNG</p>	<p>Nichtlegislative Dokumente:</p> <p><u>Delegierte Verordnung (EU) .../...</u> der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für Getreidebeikost und andere Beikost (28.9.2015)</p> <p><u>Delegierte Verordnung (EU) .../...</u> der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (29.9.2015)</p> <p><u>Delegierte Verordnung (EU) .../...</u> der Kommission zur Ergänzung der Verordnung</p>	<p><u>2015/2863(DEA)</u> BE: <u>TAYLOR Keith</u></p> <p>Das Parlament hat am 20.1.2015 einen Vorschlag der EU-Kommission abgelehnt, nach dem Säuglings- und Kleinkindernahrung bis zu drei Mal mehr Zucker enthalten darf, als von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlen. Die WHO empfiehlt eine Begrenzung der Aufnahme von freiem Zucker auf weniger als 10% der gesamten Energiezufuhr. Laut Kommissionsvorschlag darf 30 % der Energie in Beikost für Säuglinge aus Zucker stammen.</p> <p><u>Pressemitteilung</u> 02.02.2016 Delegierte Verordnung wurde nicht vom Parlament abgelehnt</p> <p><u>2015/2862(DEA)</u> BE: <u>TAYLOR Keith</u></p> <p>02.02.2016 Delegierte Verordnung wurde nicht vom Parlament abgelehnt</p> <p><u>2015/2861(DEA)</u> BE: <u>TAYLOR Keith</u></p>	<p>Entscheidung des Rates zur delegierten Verordnung wird erwartet</p> <p>Entscheidung des Rates zur delegierten Verordnung wird erwartet</p> <p>Entscheidung des Rates</p>
---	---	---	---

	(EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung und hinsichtlich der Informationen, die bezüglich der Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern bereitzustellen sind (28.9.2015)	02.02.2016 Delegierte Verordnung wurde nicht vom Parlament abgelehnt	zur delegierten Verordnung wird erwartet
--	--	--	--

<p>BESTIMMUNG DER ENERGIEERZEUGNISSE</p> <p>Da weder das Parlament noch der Rat die Verordnung abgelehnt haben, tritt sie in Kraft.</p>	<p><u>Delegierte Verordnung</u> der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Bestimmung der Energieerzeugnisse (24.11.2015)</p> <p>Annex zur VO über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen ((EU) Nr. 691/2011). Das Ziel dieser Verordnung ist es, umweltökonomische Gesamtrechnungen in der gesamten EU besser vergleichbar zu machen, indem verständliche und zugängliche Umweltdaten herangezogen werden.</p> <p><u>Zusammenfassung</u></p> <p>Delegierte Rechtsakte</p> <p>Um den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt zu berücksichtigen und die Bestimmungen über Energierechnungen zu ergänzen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, hinsichtlich drei Arten von Energieerzeugnissen (delegierte) Rechtsakte zu erlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zugeführte primäre Energieträger (physische Energieflüsse, die aus der Umwelt in die Volkswirtschaft einfließen, z. B. nicht erneuerbare und erneuerbare Energien); • Produkte (erstellte Güter und Dienstleistungen); • Reststoffe (Flüsse von festen, flüssigen und gasförmigen Materialien und Energie, die aus der Umwelt entnommen oder in die Umwelt abgegeben werden). <p>Um die Effizienz der Rechnungen des Sektors Umweltgüter und -dienstleistungen sicherzustellen, erstellt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten eine indikative Übersicht:</p>	<p><u>2015/2993(DEA)</u></p> <p>2.2.2016: Delegierter Akt wurde vom Parlament nicht abgelehnt.</p>	<p>18.1.2016: Keine Ablehnung vom Rat.</p>
--	---	--	--

	<ul style="list-style-type: none"> • der Umweltgüter und -dienstleistungen und • der wirtschaftlichen Tätigkeiten in verschiedenen Umweltkategorien. 		
--	--	--	--

SICHERHEITSMERKMALE AUF DER VERPACKUNG VON HUMANARZNEIMITTELN	<u>Delegierte Verordnung</u> der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung genauer Bestimmungen über die Sicherheitsmerkmale auf der Verpackung von Humanarzneimitteln (2.10.2015)	<u>2015/2890(DEA)</u> 09.02.2016 Delegierter Akt wurde vom Parlament nicht abgelehnt.	Entscheidung des Rates wird erwartet.
--	--	--	---------------------------------------

MATERIALIEN, DIE MIT LEBENSMITTELN IN BERÜHRUNG KOMMEN	<u>Übermittlungsvermerk</u> 12.05.2016	<u>2015/2259(INI)</u> BE: <u>SCHALDEMOSE Christel</u> 12.07.2016 Abstimmung im Ausschuss <u>Änderungsanträge</u> des Ausschusses 12.09.2016: Debatte im Plenum.	
---	--	---	--

ZWISCHENBEWERTUNG DER STRATEGIE DER EU ZUR ERHALTUNG DER BIOLOGISCHEN VIelfALT		<u>2015/2137(INI)</u> BE: <u>DEMESMAEKER Mark</u> <u>Bericht</u> <u>Entschließung</u> 02.02.2016	
---	--	---	--

BERGBAUABFALLRICHTLINIE Umsetzung der RL über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie (2006/21/EG): Die Richtlinie führt Maßnahmen für		<u>2015/2117(INI)</u> BE: <u>HÖLVÉNYI György</u> Entscheidung des Ausschusses wird erwartet. <u>Zeitplan:</u> <table border="1"> <tr> <td>Mai 2016</td> <td>Meinungsaustausch mit der Kommission</td> </tr> <tr> <td>Okt./Nov.</td> <td>Berichtsentwurf</td> </tr> </table>	Mai 2016	Meinungsaustausch mit der Kommission	Okt./Nov.	Berichtsentwurf	
Mai 2016	Meinungsaustausch mit der Kommission						
Okt./Nov.	Berichtsentwurf						

eine sichere Bewirtschaftung von Abfällen ein, die beim Gewinnen, Aufbereiten und Lagern mineralischer Rohstoffe sowie beim Betrieb von Steinbrüchen anfallen.			
--	--	--	--

ANNAHME DER ÄNDERUNGEN DES PROTOKOLLS VON 1998 ZU DEM ÜBEREINKOMMEN VON 1979 ÜBER WEITRÄUMIGE GRENZÜBERSCHREITENDE LUFTVERUNREINIGUNG BETREFFEND PERSISTENTE ORGANISCHE SCHADSTOFFE	Vorschlag für einen Beschluss des Rates: COM(2014)0749	2014/0358(NLE) BE: LA VIA Giovanni Bericht des Ausschusses 02.02.2016 EntschlieBung in 1. Lesung Endgültige Entscheidung wird erwartet	Gesetzgebungsvorschlag vom 2.6.2015
--	---	--	--

ANNAHME DER ÄNDERUNG DES PROTOKOLLS VON 1998 ZU DEM ÜBEREINKOMMEN VON 1979 ÜBER WEITRÄUMIGE GRENZÜBERSCHREITENDE LUFTVERUNREINIGUNG BETREFFEND SCHWERMETALLE	Vorschlag für einen Beschluss des Rates: COM(2014)0750	2014/0359(NLE) BE: LA VIA Giovanni Bericht des Ausschusses 02.02.2016 EntschlieBung Endgültige Entscheidung wird erwartet	Gesetzgebungsvorschlag vom 2.6.2015
---	---	---	--

WEITRÄUMIGE GRENZÜBERSCHREITENDE LUFTVERUNREINIGUNG BETREFFEND DIE VERRINGERUNG VON VERSAUERUNG, EUTROPHIERUNG UND BODENNAHEM OZON	Vorschlag für einen Beschluss des Rates: COM(2013)0917	2013/0448(NLE) BE: LA VIA Giovanni Vorbereitungsphase	
---	---	---	--

OPTIONEN DER EU, DEN ZUGANG ZU ARZNEIMITTEL ZU VERBESSERN		<u>2016/2057(INI)</u> BE: <u>CABEZÓN RUIZ Soledad</u> 28.04.2016 Überweisung zum Ausschuss Entscheidung des Ausschusses wird erwartet 12.12.2016 Debatte im Plenum	
--	--	--	--

ÜBEREINKOMMEN VON MINAMATA ÜBER QUECKSILBER	<u>COM(2016)0042</u> Veröffentlicht 02.02.2016 Corrigendum: 14.07.2016	<u>2016/0021(NLE)</u> BE: <u>ECK Stefan</u> Vorbereitungsphase	
--	--	--	--

TECHNISCHE MAßNAHMEN FÜR DIE ERHALTUNG DER FISCHEREIRESSOURCEN UND DEN SCHUTZ VON MEERESÖKOSYSTEMEN	<u>COM(2016)0134</u> Veröffentlicht: 11.03.2016 Ziel des Vorschlags: Durch technische Maßnahmen wird geregelt, wie und wo Fischer tätig werden dürfen. Ziel ist es, die bei einem bestimmten Fischereiaufwand zulässigen Fangmengen zu begrenzen und die Auswirkungen der Fischerei auf das Ökosystem zu verringern. Technische Maßnahmen sind fester Bestandteil des Regelungsrahmens der meisten Bestandsbewirtschaftungssysteme, auch in den Unionsgewässern.	<u>2016/0074(COD)</u> BE: <u>MATO Gabriel</u> 11.04.2016 Überweisung zum Ausschuss Entscheidung des Ausschusses wird erwartet	
--	--	--	--

ZUR BEOBACHTUNG

ABGASSKANDAL

COP21

Klimaschutzab-kommen

Übereinkunft in Paris, wo der erste universelle, rechtsverbindliche globale Klimavertrag mit einem Aktionsplan zur Begrenzung der Erderwärmung auf weniger als 2 °C geschlossen wurde.

Pressemitteilung

Wichtigste Bestandteile des neuen Übereinkommens von Paris:

- **langfristiges Ziel:** Die Regierungen haben vereinbart, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2°C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen und einen Anstieg von weniger als 1,5°C anzustreben.
- **Beiträge:** Vor und während der Konferenz in Paris haben die Länder umfassende nationale Aktionspläne für die Reduzierung ihrer Emissionen vorgelegt.
- **noch ehrgeizigere Ziele:** Die Regierungen wollen alle fünf Jahre mitteilen, welche Beiträge sie hierzu leisten können.
- **Transparenz:** Im Interesse der Transparenz und der Überschaubarkeit wollen sie zudem einander und der Öffentlichkeit Bericht über ihre Fortschritte bei der Verwirklichung ihrer Ziele erstatten.
- **Solidarität:** Die EU und andere entwickelte Länder werden weitere Finanzmittel für Klimaschutzmaßnahmen bereitstellen, die den Entwicklungsländern helfen sollen, ihre Emissionen zu senken und sich gegen die Auswirkungen des Klimawandels zu wappnen.

2.3.2016: Mitteilung zur Umsetzung des Klimaschutzabkommens
Dabei werden die nächsten Schritte in diesem Prozess erläutert und es wird dargelegt, wie das Übereinkommen in der EU umgesetzt wird.

Pressemitteilung

Weitere Vorgehensweise:

- **Unterzeichnung:**
Die Unterzeichnung fand am 22.4. in New York statt. Das Übereinkommen liegt seit dem 22. April 2016 ein Jahr lang zur Unterzeichnung offen.
- **Ratifizierungsprozess:**
Der Erfolg der Umsetzung des Abkommens wird davon abhängen, ob der US-Präsident Obama noch eine Ratifizierung in seiner Amtsperiode zustande bringt. Sollte der nächste US-Präsident ein Republikaner sein, kann mit keiner Ratifizierung mehr gerechnet werden. Eine Ratifizierung in China könnte ein positives Signal für die USA sein.
Mit einer Ratifizierung in der EU ist nach Ansicht des Vortragenden frühestens 2018 zu rechnen.
- **In-Kraft-treten:**

„Auf dem Weg zu einem neuen internationalen Klimaabkommen in Paris“

Initiativbericht: (2015/2112(INI))

BE: PARGNEAUX Gilles

14.10.2015 Entschließung in 1.Lesung

Gefordert wurde:

- eine Senkung der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um 40% gegenüber 1990;
- ein Energieeffizienzziel von 40% und
- ein verbindliches EU-weites Ziel für einen Anteil erneuerbarer Energien von 30%.

Das Abkommen soll:

- rechtsverbindlich sein;
- darauf ausgerichtet sein, dass die weltweiten CO₂-Emissionen bis 2050 oder wenig später beseitigt werden, damit die Welt auf einem kosteneffizienten, der angestrebten Begrenzung auf unter 2°C entsprechenden Emissionsentwicklungspfad bleibt;
- falls notwendig, ein ab 2016 geltendes Arbeitsprogramm mit zusätzlichen Reduktionsmaßnahmen vorsehen und
- fünfjährige Verpflichtungszeiträume einsetzen, da dies die beste Lösung ist, wenn eine zu lange Geltungsdauer zu niedrig festgelegter Zielvorgaben vermieden werden soll.

Pressemitteilung

Standpunkt des Rates für die VN-Klimakonferenz in Paris.

15.2.2016: Schlussfolgerungen des Rates zur Europäischen Klimadiplomatie im Nachgang zur 21. Konferenz der Vertragsparteien (COP21)

Ratssitzung 04.03.2016

Ergebnisse der Ratssitzung am 20.06.2016

	<p>Das Abkommen tritt in Kraft sobald 55 Länder, die mindestens 55% der weltweiten Emissionen verursachen das Abkommen ratifiziert haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Implementierung: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Es sind auf EU-Ebene bereichsübergreifende Projekte geplant; ➤ Eine Mitteilung für den Bereich Transport (Dekarbonisierung) soll noch vor der Sommerpause vorgelegt werden; ➤ Themen weitere Projekte nach der Sommerpause: <ul style="list-style-type: none"> ○ Entscheidung zur Lastenverteilung: zur Umsetzung der Selbstverpflichtungsziele in den Mitgliedstaaten; ○ Kapitalmarktunion: Konsultation (wie kann Kapital mobilisiert werden); ○ Land, Landnutzungsänderung und Forst; ○ Elektrizitätsmarkt, erneuerbare Energien (inklusive Biomasse und Biotreibstoff), Energieeffizienz; ○ Governance-System für Klima und Energie; ○ Internationaler Flugverkehr; ○ Montreal Protokoll: Reduktion der weltweiten Emissionen fluorinierter Gase; ○ Halbzeitbericht Mittelfristige Finanzplanung. ➤ 2017-2020 : <ul style="list-style-type: none"> ○ Evaluierung; ○ Beitrag zum UN-Weltklimabericht Bericht bezüglich der Erreichung der 1,5 °C-Grenze; ○ Langfristige Emissionsminderungsstrategie bis 2050. 		
--	--	--	--

Maßnahme	Europäisches Parlament
<p>EMISSIONSMESSUNGEN IN DER AUTOMOBILINDUSTRIE</p> <p>Auslöser für den Antrag ist, dass die zuständigen Behörden in den USA der Volkswagen AG</p>	<p>Das Parlament hat 21.1.2016 45 Mitglieder des Untersuchungsausschusses ernannt, der mutmaßliche Verstöße der Automobilindustrie gegen das Unionsrecht im Zusammenhang mit Emissionsmessungen prüfen soll. Der Ausschuss soll auch angebliche Versäumnisse der EU-Kommission und der Mitgliedstaaten untersuchen, das EU-Recht durchzusetzen. Der Ausschuss soll innerhalb von 6 Monaten einen Zwischenbericht übermitteln und seinen endgültigen Bericht nach einem Jahr vorlegen.</p>

im September 2015 eine Mitteilung über den Verstoß gegen geltende Luftreinhaltevorschriften zugestellt haben, weil der Autohersteller durch eine Software die NOx-Emissionen von Fahrzeugen im Testmodus rechtswidrig gesenkt haben soll. Das Parlament hat im Oktober eine **ENTSCHLIEßUNG** verabschiedet, in der es eine eingehende Untersuchung der Rolle und Verantwortung der Kommission und der Behörden der Mitgliedstaaten gefordert hat, und diese dazu gedrängt hat, offenzulegen, was sie über diese Verstöße gewusst haben und welche Konsequenzen daraus gezogen wurden.

Liste der Mitglieder

Vorsitzende: Kathleen Van Brempt (S&D). 1. Meeting am 22.3.2016.

Der Ausschuss soll:

- das mutmaßliche Versäumnis der Kommission und der Behörden der Mitgliedstaaten untersuchen, ordnungsgemäße und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchsetzung zu überwachen und das ausdrückliche Verbot von Abschaltvorrichtungen durchzusetzen;
- das mutmaßliche Versäumnis der Kommission untersuchen, rechtzeitig Prüfungen einzuführen, die den tatsächlichen Fahrbetrieb widerspiegeln;
- das mutmaßliche Versäumnis der Mitgliedstaaten untersuchen, Vorschriften über wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen gegen Hersteller festzulegen, die die entsprechenden EU-Bestimmungen verletzen;
- feststellen, ob der Kommission und den Mitgliedstaaten vor der Mitteilung über einen Verstoß der Umweltschutzbehörde der USA vom 18. September 2015 Belege für die Verwendung von Abschaltvorrichtungen vorlagen.

TRINKWASSER

Maßnahme	Europäische Kommission
<p>REFIT - EVALUATION DER TRINKWASSER-RL (98/83/EG)</p>	<p>Die im Jahr 1998 erlassene Trinkwasserrichtlinie sieht eine regelmäßige Überprüfung ihrer Anhänge vor. Mit der jetzigen erstmaligen Änderung wird eine wichtige Anpassung an den wissenschaftlich-technischen Fortschritt vorgenommen.</p> <p>Projektwebsite zur Bewertungsstudie</p> <p>Mit der Änderung der Trinkwasserrichtlinie wird der Forderung der Bürger und des Europäischen Parlaments entsprochen, Rechtsvorschriften für eine bessere, faire und flächendeckende Trinkwasserversorgung zu erlassen.</p> <p>Die Mitgliedstaaten müssen die Bestimmungen dieser neuen Richtlinie innerhalb von zwei Jahren umsetzen.</p> <p>Außerdem bewertet die Kommission derzeit die Trinkwasserrichtlinie. Die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation können unter diesem Link abgerufen werden.</p>

UMWELTHAFTUNG

Maßnahme	Europäische Kommission
<p>REFIT - EVALUATION ÜBER DIE UMWELTHAFTUNGSRICHTLINIE 2004/35/EG</p>	<p>Gemäß Art 18 musste die Kommission bis 30.4.2014 einen Bericht über die Anwendung der Umwelthaftungs-RL verfassen.</p> <p>Bericht der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament 14.04.2016</p>

<p><u>Umwelthaftungsrichtlinie</u>- Schutz der natürlichen Ressourcen Europas</p>	<p>→ Überprüfung der RL auf ihre Relevanz, Effektivität, Effizienz, EU-Mehrwert und Kohärenz.</p> <p>Die Kommission hat bereits eine Menge Daten erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Berichte über die Anwendung der RL in 27 MS → 5 Studien (zB über die Einrichtung von Förderungsmöglichkeiten) → Positionspapiere von Unternehmen, NGOs, Versicherungen → Berichte von Treffen mit Interessengruppen und Experten <p>Es werden keine weiteren Informationen gesammelt.</p>
---	--

RICHTLINIE ÜBER DIE INFRASTRUKTUR FÜR RAUMBEZOGENE INFORMATIONEN IN EUROPA

Maßnahme	Europäische Kommission
<p>REFIT - EVALUATION ÜBER DIE INSPIRE-RL (2007/2/EG)</p>	<p>Gemäß Art 23 musste die Kommission bis 15.4.2014 einen Bericht über die Anwendung der INSPIRE-RL verfassen.</p> <p>→ Überprüfung der RL auf ihre Relevanz, Effektivität, Effizienz, EU-Mehrwert und Kohärenz.</p> <p><u>Bericht</u> der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament 10.08.2016</p>

PERSISTENTE SCHADSTOFFE

Maßnahme	Europäische Kommission
<p>ÜBERARBEITUNG DER VERORDNUNG ÜBER PERSISTENTE ORGANISCHE SCHADSTOFFE (VO (EG) NR. 850/2004)</p>	<p>Umsetzung der Ergebnisse der UN Stockholm Konvention.</p> <p>Ursprüngliche <u>Verordnung</u></p> <p><u>Verordnung</u> (EU) 2016/460 der Kommission vom 30. März 2016 zur Änderung der Anhänge IV und V der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe</p>

BEKÄMPFUNG DES ILLEGALEN ARTENHANDELS

<p>BEKÄMPFUNG DES ILLEGALEN ARTENHANDELS</p> <p>Die Welt erlebt zurzeit einen rasanten Anstieg des</p>	<p>Öffentliche Konsultationen (2014)</p> <p><u>Ergebnisse der Konsultation</u></p>
---	--

<p>illegalen grenzüberschreitenden Handels mit wild lebenden Tier- und Pflanzenarten (illegaler Artenhandel), und die Europäische Union ist ein wichtiger Markt für solche Produkte. Im Jahr 2014 legte die Europäische Kommission ein Papier vor, in dem sie darauf hinweist, das Thema effizienter angehen zu müssen.</p> <p>Die EU ist am 8.7.2015 dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) beigetreten. Das Übereinkommen deckt mehr als 35 000 Tier- und Pflanzenarten ab und stellt sicher, dass der Handel mit ihnen legal und nachhaltig bleibt.</p>	<p>COM (2014) 64: MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT Konzept der EU zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels</p> <p>Zusammenfassung der Mitteilung</p> <p>26.2.2016: Kommission startet den Aktionsplan für den illegalen Artenhandel: COM (2016) 87 final</p> <p>Pressemitteilung, Q&A</p> <p>Broschüre, Magazin Umwelt für Europäer</p> <p>Schlussfolgerungen des Rates 21.06.2016</p>
---	---

UMWELTINSPEKTIONEN

Maßnahme	Europäische Kommission
<p>UMWELTINSPEKTIONEN</p> <p>Laut dem 7. Umweltaktionsprogramm sollen die verbindlichen Kriterien für wirksame Kontrollen und Überwachung durch die MS auf das gesamte Umweltrecht der Union ausgeweitet werden und die Kapazität zur Unterstützung von Kontrollen auf Unionsebene unter Rückgriff auf bestehende Strukturen weiterentwickelt werden.</p>	<p>Studie</p> <p>Sie umreißt, wie die EU in ihrer Rolle bei Umweltinspektionen gestärkt werden kann und wie die EU-Kommission effektiver vermeintliche Verstöße des EU-Umweltrechts untersuchen kann.</p> <p>Die Studie zeigt Wege auf, die Rolle der Kommission bezüglich Umweltinspektionen zu erweitern und dadurch das Vertrauen in die EU zu stärken. Zudem untersucht sie den Einsatz von externen Fachkräften und geht der Frage nach, inwiefern diese dazu beitragen können, Untersuchungen der Kommission zu vermutlichen Verstößen gegen das EU-Umweltrecht zu verbessern.</p> <p>Konsultationen im Jahr 2013</p> <p>Diese sollten dazu dienen, Ideen und Konzepte für eine Überarbeitung des aktuellen Rahmens für Umweltinspektionen zu sammeln.</p> <p>Zusammenfassung der Antworten</p> <p>Finaler Bericht Juli 2013</p>

ZUGANG ZU DEN GERICHTEN

Maßnahme	Europäische Kommission
ZUGANG ZU GERICHTEN IN UMWELTANGELEGENHEITEN	Konsultationen zum Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (2013).

STRATEGIE FÜR „ENDOCTRINE DISRUPTORS“

Maßnahme	Europäische Kommission
MITTEILUNG ZUR ÜBERARBEITUNG DER STRATEGIE FÜR „ENDOCRINE DISRUPTORS“	<p>Die KOM arbeitet gerade an einem Vorschlag für wissenschaftsbasierte Kriterien für endokrine Störfaktoren. Relevant für die Verordnung zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und die Verordnung über die Bereitstellung auf dem Markt und Verwendung von Biozidprodukten.</p> <p>Konsultationen (2014/2015)</p> <p>Derzeit wird ein Screening aller Substanzen durchgeführt. Das Verfahren soll noch in diesem Jahr beendet werden.</p> <p>Am 16.12.2015 hat der EuGH die Kommission verurteilt, gegen Unionsrecht verstoßen zu haben und ihren Verpflichtungen aus der Verordnung 528/2012 nicht nachgekommen zu sein, da sie keine wissenschaftlichen Kriterien zur Bestimmung endokrinschädigender Eigenschaften bestimmt hat. Gemäß der Biozidverordnung 528/2012 vom 22.05.2012 hätte die Kommission bis spätestens 13.12.2013 delegierte Rechtsakte zur Festlegung wissenschaftlicher Kriterien zur Bestimmung der endokrinschädigenden Eigenschaften erlassen müssen. Dies ist jedoch nicht erfolgt. Da der Wortlaut der Verordnung absolut klar ist, ist die Verpflichtung auch nicht unter Berücksichtigung ihres Zusammenhangs oder ihres Zwecks auszulegen, urteilte der EuGH. Mit Klageschrift vom 04.07.2014 hatte Schweden Untätigkeitsklage nach Art. 265 AEUV beim EuGH erhoben auf Feststellung, dass die Kommission dadurch gegen die Biozidverordnung verstoßen hat (siehe hierzu Beitrag des StMUV in diesem EB).</p> <p>Urteil</p>

LÄRM

Maßnahme	Europäische Kommission
UMGEBUNGSLÄRM	<p>Überarbeitung der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm</p> <ul style="list-style-type: none"> Richtlinie (EU) 2015/996 der Kommission vom 19. Mai 2015 zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß

<p>Öffentliche Konsultationen (21.12. – 28.3.2016)</p>	<p>der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates:</p> <p>Die RL beschreibt die gemeinsamen Methoden für die Kalkulation der verschiedenen Lärmbelastungen. Sie umfasst eine Reihe von Formeln und Faktoren, die zur Berechnung der Lärmpegel auf den Fassaden der Gebäude verwendet werden sollen. Datum der Umsetzung: 31.12.2018</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geplant ist des Weiteren eine Festlegung der Methoden zur Berechnung der Gesundheitsbelastung verursacht durch die Aussetzung gewisser Lärmbelastungen (in Arbeit) <p>Evaluierung der Richtlinie 2002/49/EG - Ergebnisse</p> <p>Diverse Studien der Kommission zu diesem Thema.</p>
--	--

STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG

Maßnahme	Europäische Kommission
<p>STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG</p>	<p>Fitnesscheck im Arbeitsprogramm der Kommission 2016 vorgesehen.</p> <p>Konsultationen zur Rationalisierung der Beobachtung und Berichterstattung in der Umweltpolitik</p> <p>Von 18.11.2015 – 10.02.2016</p> <p>Zusammenfassung der Ergebnisse</p> <p>Mehr Informationen</p> <p>Diverse Studien der Kommission zu diesem Thema</p> <p>Arbeitsunterlage der Kommissionsstellen</p>

SCHADSTOFFFREISETZUNG

Maßnahme	Europäische Kommission
<p>REFIT – VERORDNUNG ÜBER DAS EUROPÄISCHE SCHADSTOFFFREISETZUNGS- UND</p>	<p>Folgemaßnahmen nach Evaluierung</p> <p>Europäisches Register zur Erfassung der Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen (PRTR)</p>

VERBRINGUNGSREGISTER (E-PRTR)**KRAFTSTOFFQUALITÄT**

Maßnahme	Europäische Kommission
REFIT – RL ÜBER DIE KRAFTSTOFFQUALITÄT	Folgenmaßnahmen der Ergebnisse der REFIT-Evaluierung. Richtlinie

UMWELTBERICHTERSTATTUNG

Maßnahme	Europäische Kommission
REFIT – INITIATIVE ZUR UMWELTBERICHTERSTATTUNG Öffentliche Konsultationen : 18.11.2015 – 10.02.2016	Evaluierung. Eignungsprüfung, um Möglichkeiten zur Vereinfachung und Verringerung der Berichtspflichten zu ermitteln, die sich aus den EU-Umweltvorschriften ergeben, mit dem Ziel, ein moderneres, effizienteres und wirksameres System zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften zu schaffen.

VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN

Themengebiet	Europäische Kommission
LUFT	Kommission bringt Polen wegen Verstoß gegen die Luftqualitätsvorschriften vor den Europäischen Gerichtshof. Weitere Informationen Kommission schlägt Zwangsgeld vor und verklagt Rumänien wegen Nichtumsetzung der EU-Schwefelvorschriften vor dem EU-Gerichtshof Weitere Informationen
ABFALL	Kommission bringt Griechenland vor den Europäischen Gerichtshof wegen illegaler Deponie. Weitere Informationen Kommission bringt Spanien wegen illegaler Abfalldeponien vor den Gerichtshof Weitere Informationen
	Die Europäische Kommission klagt erneut gegen die Slowakei vor dem Gerichtshof der EU im Zusammenhang mit der Abfalldeponie

	<p>in Žilina und beantragt eine Geldbuße wegen Nichtbefolgung des Urteils des Gerichtshofs vom April 2013.</p> <p>Weitere Informationen</p>
	<p>Die Europäische Kommission verklagt die Tschechische Republik vor dem Gerichtshof der Europäischen Union, da sie 20 000 Tonnen gefährliche Abfälle, die ein tschechischer Unternehmer Ende 2010 und Anfang 2011 nach Katowice in Polen verbracht hatte, nicht zurückgenommen hat.</p> <p>Weitere Informationen</p>
	<p>Die Kommission fordert Kroatien auf, seine nationalen Rechtsvorschriften vollständig mit den EU-Abfallvorschriften in Einklang zu bringen.</p> <p>Weitere Informationen</p>
SCHUTZ VON VOGELARTEN	<p>Kommission verklagt Bulgarien wegen unzureichenden Schutzes gefährdeter Vogelarten.</p> <p>Weitere Informationen</p>
	<p>Kommission fordert Frankreich zum Schutz wildlebender Vögel auf.</p> <p>Weitere Informationen</p>
ZUGANG ZU UMWELTINFORMATIONEN	<p>Zugang zu Umweltinformationen: Kommission fordert Finnland zur Umsetzung der EU-Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen auf.</p> <p>Weitere Informationen</p>
BEKÄMPFUNG DER CHEMISCHEN VERUNREINIGUNG VON GEWÄSSERN	<p>Kommission fordert von Österreich Umsetzung der EU-Vorschriften zur Bekämpfung der chemischen Verunreinigung von Gewässern.</p> <p>Weitere Informationen</p>